# **Amtsgericht Charlottenburg**

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 29/25 Berlin, 19.11.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.02.2026	09:00 Uhr	i 170 Sitziinassaai	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsge- richtsplatz 1, 14057 Berlin

# öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
82.00/1.000	Wohnung	12	19842

#### an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Berlin-Wilmers-	Fl. 2, Nr. 1438/68	Gebäude- und Freifläche	10707 Berlin, Konstan-	579
dorf			zer Straße 59	

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Eigentumswohnung Nr. 12, Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart. Die Wohnung befindet sich in der Konstanzer Straße 59, 10707 Berlin, im Dachgeschoss eines sechsgeschossigen Altbau-Wohnhauses und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, separatem WC, Diele, Flur, Kammer und Balkon. Das Dachgeschoss wurde 1986 ausgebaut. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten, erstellt zum Stichtag 11.06.2025, entnommen werden. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Baujahr: ca. 1907 Wohn-/Nutzfläche: 150 m²	935.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 935.000,00 € festgelegt.

### Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 21.02.2025. Die Beschlagnahme erfolgte am 21.02.2025.

#### <u>Aufforderung:</u>

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.